

# COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV

link: [RIS - COVID-19-Einreiseverordnung](#)

## 2. Abschnitt

Einreise aus **EU-/EWR-Staaten**, aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan

### § 4.

(1) Aus **EU-/EWR-Staaten** sowie aus der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan dürfen Personen uneingeschränkt einreisen, wenn sie

1. aus einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet einreisen und
2. bei der Einreise glaubhaft machen, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage A genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben.

(2) Personen, die bei der Einreise die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 oder 2 nicht erfüllen, haben ein **ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis gemäß § 2** mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist **unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden** nach der Einreise, ein **molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2** oder **Antigen-Test auf SARS-CoV-2** durchführen zu lassen.

**Zusätzlich** ist **unverzüglich** eine **zehntägige Quarantäne** gemäß § 3 anzutreten.

Die Quarantäne gilt als beendet, wenn ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 **frühestens am fünften Tag** nach der Einreise durchgeführt wird und das Testergebnis negativ ist.

Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

## Kinder

### § 10.

(1) Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gelten **mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung** die **gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen**. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne der Kinder als beendet.

(2) Abs. 1 gilt **nicht für Kinder, die alleine reisen**.